

(2) Die Jugendhelfer und ihre Mitarbeiter unterliegen, im Rahmen ihrer Tätigkeit der Schweigespflicht.

IV.

Schulung der Jugendhelfer und ihrer Mitarbeiter

§ 10

(1) Die Schulung und Arbeitsanleitung der Jugendhelfer ist vornehmlich im Wege der persönlichen Beratung durch die hauptamtlichen Mitarbeiter des Kreisreferates Jugendhilfe und Heimerziehung sicherzustellen.

(2) Die Schulung erfolgt im übrigen durch Schulungsmaterial, das vom Ministerium für Volksbildung herauszugeben ist

V.

Bereitstellung von Haushaltsmitteln

§ 11

(1) Zur Gewährleistung der Tätigkeit der Jugendhelfer und ihrer Mitarbeiter sind im Kreishaushalt und im Haushalt des Stadtbezirkes Mittel für die Beschaffung von Fachliteratur einzuplanen.

(2) Haushaltsmittel für die Vergütung von nachweisbaren Lohnausfällen, Reisekosten und sonstigen nachweisbaren Aufwendungen sind durch die Gemeinden und Stadtbezirke in ihren Haushalten vorzusehen.

VI.

Schlussbestimmungen

§ 12

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Volksbildung.

§ 13

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die innerdienstliche Anweisung des Ministeriums für Volksbildung Nr. 92 vom 19. Februar 1951 über die Errichtung von Gemeindejugendkommissionen außer Kraft.

Berlin, den 11. Juni 1953

#

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Ministerium für Volksbildung

Grotewohl

Prot Else Zaisser
Minister

Verordnung

über die Einführung der Impfung gegen Schweinepest.

Vom 11. Juni 1953

§ 1

Zur Bekämpfung der Schweinepest ist neben den bisher angeordneten Maßnahmen die Impfung von Schweinen gegen Schweinepest nach den Bestimmungen dieser Verordnung anzuwenden.

§ 2

(1) Die Impfung der Schweinebestände in staatlichen Mastanstalten, auf Volkseigenen Gütern, in landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und bäuerlichen Betrieben sowie Impfungen von Schweinen, die von den Handelskontoren für Zucht- und Nutzvieh übergebietlich transportiert werden, erfolgt auf Weisung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft. Der Minister für Land- und Forstwirtschaft kann das Weisungsrecht auf die Bezirks- und Kreistierärzte übertragen.

(2) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, Hauptabteilung Veterinärwesen, hat über die verwendeten Impfstoffe und die geimpften Bestände laufend genaue Aufzeichnungen zu führen. Entsprechende Register haben die Bezirks- und Kreistierärzte für ihre Bereiche anzulegen.

§ 3

Als Impfstoffe werden Schweinepest-Hochimmuns Serum und Kristall-Violett-Vaccine verwendet.

§ 4

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft hat für sämtliche Schweine, die von den Handelskontoren für Zucht- und Nutzvieh an staatliche Mastbetriebe und an Mastbetriebe der Volkseigenen Güter geliefert werden, einen genauen Transportplan aufzustellen. Vor dem Verladen von Tieren ist die kombinierte Impfung mit Rotlauf- und Schweinepest-Hochimmuns Serum zum Schutze während der Transportzeit durchzuführen.

§ 5

(1) In den Mastbetrieben sind neu eintreffende Schweine zunächst einer Quarantäne von mindestens drei Wochen zu unterziehen. Im Anschluß daran ist die Impfung mit Kristall-Violett-Vaccine vorzunehmen. Bis zur vollen Ausbildung der Immunität müssen die vaccinierten Tiere einer strengen Isolierung und fortlaufenden tierärztlichen Kontrolle unterworfen bleiben.

(2) Kümmerer unter den Schweinen sind sofort auszumerzen. Über die Merzung hat der Betriebsleiter mit dem Kreistierarzt ein Protokoll anzufertigen.

(3) Verantwortlich für die Einhaltung und ordnungsgemäße Durchführung der Quarantäne ist der Betriebsleiter, welcher die erforderlichen veterinärhygienischen Maßnahmen auf Anweisung des zuständigen Kreistierarztes zu treffen hat.

§ 6

(1) Wird die Impfung eines Mastbestandes angeordnet, so erfolgt sie nach Weisung des Kreistierarztes unter Verwendung von Kristall-Violett-Vaccine. Die geimpften Schweine sind zu kennzeichnen.

(2) Zuchtbestände sind grundsätzlich nicht zu impfen. Ausnahmen hiervon bedürfen der besonderen Genehmigung des Ministers für Land- und Forstwirtschaft.

(3) Mit Kristall-Violett-Vaccine geimpfte Schweine dürfen nicht in andere Betriebe umgesetzt werden. Die Tiere sind unmittelbar nach Erreichung des Schlachtgewichtes den Schlachthöfen zuzuführen.

§ 7

In den Mastanstalten sind Zuchtbestände von den Mastbeständen möglichst örtlich, zumindest räumlich streng zu trennen. Für die Fütterung und Pflege ist besonderes Personal einzusetzen, welches mit den Mastbeständen und deren Pflegepersonal nicht in Berührung kommen darf. Durch ständige Desinfektionsmaßnahmen ist die Übertragung von Seuchen zu verhindern.

§ 8

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Entgegenstehende Bestimmungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 11. Juni 1953

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik

Ministerium für Land-

Der Ministerpräsident und Forstwirtschaft

Grotewohl

Reichelt
Minister